Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 18. Jänner 1980

4. Stück

4. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger.

4.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 20. Dezember 1979 betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314/1971, des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 399/1974 sowie des Art. IV des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, wird verordnet:

Entgelt

§ 1. Das monatliche Entgelt des Hausbesorgers wird wie folgt festgesetzt:

Für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen

1. bei Wohnungen je Quadratmeter		
Nutzfläche	1,05	S
2. bei anderen Räumlichkeiten je		
Quadratmeter Nutzfläche	1,05	S
3. für das Reinigen der Gehsteige und		
deren Bestreuung bei Glatteis je		
Quadratmeter Gehsteigfläche	1,90	S
Die Erhöhungen betragen gegenüber d	er Ve	r-
ordning des Landeshauntmannes vom 12.	Dezen	n

ordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1977, LGBl. für Wien Nr. 41/1977, für die Ziffern

1	٠		4				,	,				•		•		٠	¥	•	*	4	*	٠		*	*	*	10,530/e
2									*	,		•	ä	•	,	š	y .	•	*	ŧ	*	*	•		*	*	10,53%
3		_								_	_	_		_	_			_		_	_		_		_	_	11.76%

Materialkostenersatz

§ 2. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 1 Z. 1 und 2 im Ausmaß von 15% festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

Aufrundung

§ 3. Die sich aus dem Entgelt nach § 1 sowie dem Zuschlag nach § 2 ergebende Summe ist für den Fall, daß sie auf keinen vollen Zehngroschenbetrag lautet, auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

Sperrgeld

- § 4. Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Offnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Offnen des Tores vor Mitternacht 25 S, nach Mitternacht 35 S zu entrichten.
- § 5. Diese Verordnung tritt am 1, März 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1977, LGBl. für Wien Nr. 41/1977, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Gratz